

Suisse une option théorique, mais avec les accords bilatéraux, multilatéraux pour autant que ceux-ci survivent à une opération Espace économique européen où nous serions les seuls en Europe occidentale à n'être pas partie pleine et entière au traité. Mais cela est une autre histoire et relèvera, le moment venu, de votre compétence. En attendant, j'aimerais dire et répéter que la pratique de l'application du noyau dur de la lex Friedrich demeure jusqu'à l'échéance du délai transitoire fin 1997 et que l'affaire Sud Provizel ne saurait dès lors être invoquée comme précédent.

En ce qui concerne le modèle danois – je ne parle pas de la votation des Danois sur Maastricht mais du modèle danois concernant la situation de l'acquisition immobilière des étrangers au Danemark, que nous allons sans doute étudier plus avant – j'attire votre attention, Monsieur Engler, sur une différence fondamentale entre le droit danois qui va nous inspirer et la lex Friedrich dont nous nous réclamons. Le modèle danois est fondé sur une base absolument non discriminatoire. Pour les étrangers et pour les Danois, c'est la même règle qui s'applique, alors que c'est précisément là que – si vous me permettez d'utiliser une expression de la campagne vaudoise – «la chatte a mal aux pieds», avec la lex Friedrich, qui, elle, est fondamentalement discriminatoire.

Nous le disons au Parlement depuis 1965, et ce que nous aurions souhaité qu'il n'arrivât point s'est quand même produit. Si, pour plus de sagesse, nous avons à vous proposer une fois l'application du modèle danois, sachez bien que c'est un modèle non discriminatoire qui, par son esprit et son fondement, ne ressemble en rien à la lex Friedrich.

J'ai mis ainsi les points sur les i et même sur les y.

Bundi: Ich möchte nur drei kurze Bemerkungen machen:

1. Der Interpretation des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, wie Sie soeben von Herrn Bundesrat Delamuraz vorgenommen worden ist, können wir keinesfalls zustimmen.

2. Ich habe mit einiger Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass Herr Bundesrat Delamuraz aber auch der Auffassung ist, dass diese ganze Angelegenheit noch mit der Geschäftsprüfungskommission näher erörtert werden soll. Ich bin der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidenten dankbar, wenn sie sich dieser Materie noch einmal vertieft annehmen.

3. Vom Bundesrat erwarten wir, wenn er es wirklich ernst meint mit den Ersatzmassnahmen, welche im Hinblick auf die erste Etappe der Aufhebung der Lex Friedrich und auf den 1. Januar 1993 bereitliegen sollen, dass er diese Ersatzmassnahmen nicht auf die Kantone und Gemeinden abschiebt, sondern dass der Bund sie selber vornimmt, mit entsprechenden Vorschlägen für Aenderungen und allenfalls neuen Gesetzesentwürfen.

90.045

Militärversicherung. Bundesgesetz Assurance militaire. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 488 hiavor – Voir page 488 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1992

Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1992

Art. 1 Abs. 1 Bst. c, g

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 1 let. c, g

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Seiler Rolf, Berichterstatter: Es wäre schön, wenn der Vorsitzende bereinigte Papiere hätte, dann wären auch unsere Beratungen einfacher durchzuführen!

Nach der Beratung dieses Geschäftes haben wir dem Ständerat die Vorlage mit 48 Differenzen zurückgegeben. Der Ständerat hat sich in 38 Fällen uns angeschlossen, und es verbleiben 10 Differenzen. Ich werde sie kurz kommentieren.

Die ersten zwei Differenzen betreffen Artikel 1 Absatz 1 in bezug auf die versicherten Personen. Ihr Rat hat beschlossen, den Buchstaben c zu streichen; der Ständerat will aber am Buchstaben c festhalten, d. h., es sollen auch Bundesbedienstete, die zu einer Truppe oder Zivilschutzorganisation abkommandiert werden, der Militärversicherung unterstellt werden. Die Kommission beantragt Ihnen mit 10 zu 4 Stimmen, dem Ständerat zu folgen.

Die zweite Differenz zu Artikel 1 Absatz 1 betrifft Buchstabe g. Bei Buchstabe g haben wir gemäss Entwurf Bundesrat beschlossen, dass der Bundesrat hier die Kompetenz hat, allenfalls durch Verordnung festzulegen, wer der Militärversicherung unterstellt ist. Der Ständerat hat diese Kompetenzdelegation gestrichen. Er möchte die Delegation auf die eigentlichen Vollzugsprobleme und Vollzugsvorschriften beschränken und die versicherten Personen in Artikel 1, das heisst im Gesetz, abschliessend nennen.

Ein Problem bleibt hier bestehen, und ich habe den Auftrag, im Namen der Kommission eine Erklärung abzugeben. Es betrifft die Militärversicherung der Leute, die an Veranstaltungen von Jugend + Sport teilnehmen. Es ist vorgesehen, das bisherige Mindestalter von 14 Jahren für die Teilnehmer von solchen Veranstaltungen allenfalls auf 10 Jahre zu senken. Da stellt sich die Frage, ob es immer noch angebracht ist, dass die Teilnehmer an solchen Veranstaltungen der Militärversicherung unterstellt sind.

Die Kommission hat sich orientieren lassen, dass zu prüfen sein wird – sofern dieses Alter tatsächlich auf 10 Jahre gesenkt wird –, ob diese Teilnehmer von Jugend + Sport weiterhin der Militärversicherung unterstellt werden sollen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass man auf diese Unterstellung verzichtet, würden wir vom Bundesrat für die Aenderung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer 6 eine neue Vorlage erhalten, in dem Sinne, dass Ziffer 6 gestrichen würde. Für heute wollen wir in der Kommission uns mit 11 zu 0 Stimmen dem Ständerat anschliessen.

Das sind die Differenzen bei Artikel 1.

M. Pidoux, rapporteur: Je ne reviendrai pas sur le nombre des divergences antérieures. Actuellement, nous sommes au bout; il n'y en a quasiment plus après la navette et les propositions de votre commission.

Je ferai toutefois une remarque qui concerne une décision de la Commission de rédaction. Cette dernière a décidé de biffer, dans la version française, les termes «par les influences subies ou par des influences dues» aux articles 4, 5, 17 et 82. Il ne s'agit que d'une modalité de rédaction et non pas d'un aspect de fond.

Le Conseil des Etats s'est rallié à la grande divergence que nous avons créée qui concernait les gardes-frontière qui ne seront plus soumis à l'obligation d'assurance. Sur les autres points, nous nous sommes ralliés et je ne vais pas commencer à vous donner des détails inutiles.

Angenommen – Adopté

Art. 1a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Allenspach, Sandoz)

Festhalten

Art. 1a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité
(Allenspach, Sandoz)
Maintenir

Allenspach, Sprecher der Minderheit: Artikel 1a will ermöglichen, dass Bundesbedienstete, die der Militärversicherung unterstellt waren, nach ihrer Pensionierung weiterhin freiwillig der Militärversicherung die Deckung ihrer Krankheits- und Unfallrisiken übertragen können. Der Bund würde ihnen eine Prämie verrechnen, wobei diese Prämie erwartungsgemäss wesentlich geringer sein sollte als jene, die gewöhnliche Bürger bei einer Krankenkasse bezahlen müssen.

Meines Erachtens ist es grundsätzlich falsch, dass der Bund damit die Krankheitsrisiken einer besonders privilegierten Beamtenkategorie zu besonders günstigen Prämien übernimmt und damit eine Gruppe von ehemaligen Bundesbeamten, die durch die Militärversicherung schon früher privilegiert waren, weiterhin privilegiert und subventioniert.

Der Nationalrat hat diese freiwillige Versicherung bisher abgelehnt. Der Ständerat, der sie erfunden hat, hängt aber an seinem Lieblingskind und hat die Entscheidung der Grossen Kammer nicht akzeptiert. Wir stehen also vor einer Differenz. Dabei haben wir zu berücksichtigen, dass diese freiwillige Versicherung in Widerspruch zu den Anträgen des Bundesrates zur Totalrevision des Krankenversicherungsgesetzes steht.

Wird dieses Krankenversicherungsgesetz gemäss den bünderrätlichen Anträgen verabschiedet, muss diese freiwillige Versicherung wieder aufgehoben werden, denn das beantragte neue Krankenversicherungsgesetz sieht in Artikel 3 ein Versicherungsobligatorium für alle Einwohner vor, also auch für die militärversicherten Bundesbeamten. Diese Versicherung wird gemäss Artikel 8 den Krankenkassen und den privaten Versicherungsgesellschaften, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterstehen, übertragen, und die Krankenversicherer können niemanden, der beitreten will, ablehnen. Die freiwillige Versicherung entspricht diesen Bedingungen nicht. Wenn wir hoffen, das neue, revidierte Krankenversicherungsgesetz trete in drei oder vier Jahren in Kraft, dann bedeutet dies, dass auf diesen Zeitpunkt hin die neugeschaffene freiwillige Versicherung wieder aufgehoben werden muss. Ich überlasse es Ihnen, über Sinn und Unsinn einer solchen kurzfristigen Massnahme zu philosophieren.

Weil die vom Bundesrat in Aussicht genommene Krankenversicherungskonzeption in Widerspruch zur freiwilligen Versicherung steht, ergeben sich für die freiwillig Versicherten unerfreuliche Konsequenzen. Sie müssen dann, wenn diese freiwillige Versicherung aufgehoben wird, in eine Krankenkasse eintreten und dort altersbedingt höhere Prämien bezahlen, als sie es tun müssten, wenn sie wie bisher in jüngeren Jahren eine sogenannte ruhende Krankenversicherung mit einer anerkannten Krankenkasse abgeschlossen hätten.

Wenn wir also diesen berufsversicherten Bundesbeamten nicht einen schlechten Dienst erweisen wollen, müssen wir zum mindesten dafür sorgen, dass diese trotz der freiwilligen Krankenversicherung weiterhin eine ruhende Krankenversicherung abschliessen. Tun sie dies nicht, könnten sie bei der folgerichtigen Aufhebung der freiwilligen Versicherung unliebsame Prämienüberraschungen erleben. Wenn der Ständerat an seinem Lieblingskind festhält und die nationalrätliche Kommission eine meines Erachtens überflüssige Bundeseinrichtung schaffen will, dann ist das die eine Sache.

Wenn man damit aber bei denen, die man hier privilegieren will, Illusionen weckt mit der Folge, dass sie sich in wenigen Jahren in einer ungünstigen Ausgangslage befinden, dann darf man meines Erachtens nicht schweigen.

Ich weiss, dass das Beharren auf dem Minderheitsantrag die Schlussabstimmung in den Räten Ende dieser Session gefährden könnte. Deshalb habe ich Gespräche mit dem Bundesamt für Militärversicherung geführt. Ich habe nach einem Ausweg gesucht. Vor mir liegt nun ein Schreiben des Direktors des Bundesamtes für Militärversicherung vom 12. Juni 1992. Ich zitiere aus diesem Schreiben, denn es scheint mir wichtig zu sein, dass dieses Schreiben in den Materialien festgehalten wird:

«Für den Fall, dass der Gesetzgeber die freiwillige Versiche-

rung im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wieder aufheben sollte, müsste beim Fehlen einer ruhenden Versicherung beim Eintritt in die Krankenversicherung mit höheren Prämien gerechnet werden. Sofern beruflich Versicherte später wegen des Wegfalls der freiwilligen Versicherung dennoch einer Krankenkasse beitreten müssten, hätten sie mit relativ hohen Prämien zu rechnen. Um dies zu vermeiden, wäre diesen Personen von der Militärversicherung oder vom EMD zu empfehlen, so lange eine ruhende Versicherung beizubehalten, bis die KVG-Revision abgeschlossen ist. Wer dieser Empfehlung nicht nachkommen würde, könnte sich beim Wegfall der freiwilligen Versicherung nicht auf den Vertrauensschutz berufen, wenn er ohne ruhende Versicherung später bei einer privaten Krankenkasse höhere Prämien bezahlen müsste.

Ich erkläre mich bereit, zusammen mit dem Generalsekretariat des EMD den beruflich militärversicherten Personen eine entsprechende Empfehlung abzugeben.»

So weit das Schreiben des Direktors des Bundesamtes für Militärversicherung.

Damit dürfte klar sein, dass die Berufsversicherten auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam gemacht werden.

Unter dieser Voraussetzung bin ich bereit – im Interesse der Verabschiedung des neuen Militärversicherungsgesetzes –, den Minderheitsantrag zurückzuziehen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 2 Abs. 1; 53 Abs. 1; 62 Abs. 3; 64 Abs. 1–2; 75 Abs. 2; Anhang Ziff. 4, 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 1; 53 al. 1; 62 al. 3; 64 al. 1–2; 75 al. 2; annexe ch. 4, 7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Seiler Rolf, Berichterstatter: Ich habe von der Redaktionskommission noch den Auftrag bekommen, zuhanden der Materialien eine Erklärung abzugeben.

Die Redaktionskommission hat in Artikel 4 Absatz 2 Litera a und b, in Artikel 5, in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 82 Absatz 1 (Numerierung gemäss Fahne) zwei Worte gestrichen.

Ich lese aus Artikel 4 Absatz 2 kurz vor: «Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis erbringt: a. dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht durch Einwirkung während des Dienstes verursacht werden konnte»

Die Redaktionskommission empfiehlt nun, die zwei Worte «durch Einwirkung» zu streichen im Sinne einer schöneren deutschen und auch im Sinne einer schöneren französischen Sprache.

Die Redaktionskommission und auch unsere Kommission legen aber Wert auf die Feststellung – das zuhanden der Materialien –, dass mit der Streichung dieser beiden Worte keine materielle Aenderung beabsichtigt wird und keine Aenderung der Praxis vorgenommen werden muss.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Militärversicherung. Bundesgesetz

Assurance militaire. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1992 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1090-1091
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 254

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.